

Das Königreich Württemberg überwachte die einreisenden Fremden

Im dem am 1. Januar 1806 neu entstandenen Königreich Württemberg erließ König Friedrich I. am 11. September 1807 eine General-Verordnung „Die Polizei-Anstalten in Betreff der Fremden, gegen Vaganten, Bettler und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen“. Damit wollte man die ins Königreich kommenden Fremden überwachen, das Betteln abstellen sowie wirksam gegen Vaganten und Diebe vorgehen.¹ Diese General-Verordnung zur „Befestigung der inneren Sicherheit“ wurde durch die General-Verordnung „in Betreff der Reisepässe“ vom 2. Mai 1811² geändert. König Friedrich hatte sich „für bewogen befunden, eine in Hinsicht auf die Ausstellung, Beurkundung und Kontrolirung der Pässe, womit theils auswärtige Reisende bei ihrem Aufenthalt in Unseren Königl. Staaten, theils unsere Königl. Unterthanen bei ihren Reisen ins Ausland sich auszuweisen haben, eine ins Ganze gehende Vorschrift zu ertheilen.“

Von unserer heutigen Reisefreiheit in Deutschland und Europa war man vor 200 Jahren noch weit entfernt. Damals bestand Deutschland auch noch aus vielen souveränen – teils kleinen – Einzelstaaten mit einer vielköpfigen Herrscherschar. Für Württemberg waren diese Staaten Ausland und deren Bewohner waren Ausländer.

Ein- und Ausreise war nur mit einem Reisepass möglich

Jeder Auswärtige, welcher das Königreich Württemberg betrat, um entweder nur durchzureisen oder sich wegen eines gesetzlich erlaubten Zwecks aufhalten wollte, musste einen von der kompetenten Obrigkeit ausgestellten Pass vorweisen, der eine genaue Beschreibung seiner Person samt der Anzeige seines Standes oder seines Gewerbes und der Richtung und Absicht seiner Reise enthält. Nur bekannte und unverdächtige Personen aus benachbarten, höchstens zwei bis drei Stunden von der Grenze entfernten ausländischen Ortschaften, welche wegen eines erlaubten und notorischen Verkehrs mit den Einwohnern diessseitiger Grenzorte hereinkamen, waren von der Passpflicht ausgenommen. Das galt auch für auswärtige Gesandte samt ihrem Gefolge und für ausländische Schildkuriere.

Der Reisepass war dem am Grenzort stationierten Amtmann oder Polizei-Commissär vorzulegen, der ihn genau zu prüfen hatte. Im Pass hatte der Grenzbeamte seine Einsichtnahme durch seine Unterschrift mit Ort und Datum unentgeltlich zu beurkunden. Weil der Staat jederzeit wissen wollte, welche Fremden sich im Königreich aufhalten, musste der Grenzbeamte den Namen jedes Passinhabers samt dem Tag der Präsentation und der Reiseroute in ein besonderes Verzeichnis eintragen. Wenn der Pass keine vollständige Personenbeschreibung oder keine Reiseroute enthielt, war dies vom Grenzbeamten nachzutragen. Ergaben die Prüfung des Passes aber Zweifel an dessen Echtheit, an der Unterschrift oder dem Siegel der kompetenten obrigkeitlichen Behörde oder waren Merkmale einer Fälschung erkennbar, wurde der Fremde wie ein ohne Pass Reisender behandelt und war „als Betrüger in Untersuchung zu ziehen“, was strafrechtliche Konsequenzen hatte. Weil der Staat das Tabakmonopol hatte, musste der Einreisende dem Grenzzoller angeben, ob er Tabak mit sich führt. Jeder Einreisende konnte ¼ Pfund Rauchtobak und 2 Loth Schnupftobak zollfrei mit sich führen. Für Mehrmengen wurde an der Grenze Zoll verlangt.³

Wer ohne oder mit einen ungültigen Reisepass ins Königreich einreisen oder auch nur durchreisen wollte, wurde am Schlagbaum abgewiesen. Wurde ein Fremder im Königreich ohne Pass aufgegriffen, wurde er auf dem kürzesten Weg daraus entfernt. Außerdem wurde ein Signalement⁴ zu den Akten genommen, um ihn auch später noch identifizieren zu können. Weil man offensichtlich Angst vor Spionen hatte und man wissen wollte, wo sich fremde Reisende befanden, wurde ihnen eine bestimmte Reiseroute

1 Königlich Württembergisches Staats- und Regierungsblatt (StRegBl WÜ), 1807, S. 336.

2 StRegBl WÜ 1811, S. 101.

3 General-Verordnung vom 26. November 1808 den Tabakhandel betreffend, StRegBl WÜ 1808, S. 406.

4 Anm.: Kurze Personenbeschreibung mit Hilfe charakteristischer (äußerer) Merkmale einer Person.

vorgeschrieben. Wurde ein Fremder außerhalb der ihm vorgegebenen Reiseroute angetroffen, schaffte man ihn ebenfalls sofort außer Landes. Gleiches geschah mit demjenigen, dessen Pass durch Ablauf der vorgegebenen Reisezeit oder der voraussichtlichen Dauer seines Reisezwecks ungültig geworden war, es sei denn, er konnte hierzu nachvollziehbare Gründe nennen.

Ein Fremder, der sich in die Königlichen Residenzen Stuttgart oder Ludwigsburg begab, musste dort seinen Pass, auch wenn dieser schon an der Grenze visitiert worden war, an die Königliche Ober-Polizei-Direktion zur Einsicht und Beurkundung abgeben.

Wenn ein Ausländer das Königreich verließ und dazu den Postwagen oder Mietpferde benutzte, musste er seinen Pass bei demjenigen Postamt vorlegen, bei dem er vor der Ausreise letztmals die Pferde wechselte oder den Postschein löste. Ein Reiter mit eigenem Pferd wurde bei der Ausreise am Grenzzollamt kontrolliert. Alle ausreisenden Ausländer wurden in ein besonderes Passagierbuch eingetragen. Sofern sich bei der Ausreisekontrolle aber ergab, dass der Pass bei der Einreise oder sonstwo nicht ordnungsgemäß geprüft worden war, durfte der Fremde Württemberg erst verlassen, nachdem sein Pass vom nächsten Königlichen Oberbeamten oder Polizei-Commissär geprüft und beurkundet worden war. Durch die Passkontrolle bei der Ausreise wollte man sich davon überzeugen, dass es sich tatsächlich um einen Ausländer und nicht um einen Königlichen Untertanen handelte. Für diese bestand nämlich ein striktes Ausreiseverbot mit nur wenigen Ausnahmen.

Sofern sich ein Ausländer länger als vier Wochen im Königreich aufgehalten hatte, musste er zu seiner Heimreise einen neuen Pass vorweisen, weil sein Pass durch den langen Aufenthalt in Württemberg ungültig geworden war. Den neuen Pass konnte der Oberbeamte, in dessen Distrikt sich der Fremde aufgehalten hatte, oder der Gesandte seines Heimatlandes am Königlichen Hofe ausstellen. Der neue Pass musste vom Königlichen Ministerium für auswärtige Angelegenheiten beurkundet werden. Ohne diese Beurkundung war dem Ausländer die Ausreise aus Württemberg nicht zu gestatten. Auch eine Ausreise mit seinem alten, abgelaufenen Pass, war ihm nicht möglich.

Fremde Handwerksburschen durften zur Arbeit einreisen

Fremden Handwerksburschen wurde die Einreise nur erlaubt, wenn sie eine von den Zunftvorstehern unterschriebene und besiegelte Handwerks-Kundschaft⁵ bei sich hatten, die nicht älter als ein halbes Jahr sein durfte und aus der sich ergab, dass sie auf ihrer Wanderschaft zwar Arbeit gesucht, aber keine erhalten haben oder aus welchen Gründen sie um keine Arbeit nachgesucht haben. Diese Kundschaft mussten die Handwerksburschen dem nächsten Königlichen Oberamt „zur Visierung vorlegen“. Der Königliche Oberbeamte hatte ihnen einzuschärfen, dass sie sich des Bettelns oder des zweckwidrigen Umherlaufens gänzlich zu enthalten haben. Vielmehr sollten sie sich mit dem begnügen, was sie aus den Handwerksladen oder Ortskassen als Zehrpennig erhielten. Sie durften nur in Orte reisen, wo sich Meister ihres Handwerks befanden. Sofern sie an einem Ort zwar Arbeit suchten, aber keine fanden, durften sie sich dort nur einen Tag aufhalten. An anderen Orten durften sie ohne besondere obrigkeitliche Erlaubnis maximal zwei Stunden am Tag oder nicht länger als über Nacht bleiben. An jedem Ort, wo sie Meister ihres Handwerks antrafen, mussten sie durch den Orts- oder Handwerksvorsteher auf ihrer Kundschaft vermerken lassen, ob sie Arbeit gesucht und keine gefunden oder ob und warum sie keine angenommen haben. Sofern ein fremder Handwerksbursche ohne gültige Kundschaft angetroffen wurde oder sich herausstellte, dass er sich nicht an die Vorschriften gehalten hatte, war er auf dem nächsten Weg über die Grenze zu bringen mit dem Hinweis, dass er für den Fall seiner Rückkehr nach Württemberg wie ein Vagant behandelt werden würde.

Nachdem 1809 im Königreich Württemberg anstelle der Kundschaft ein Wanderbuch eingeführt wurde, mussten auch die ausländischen wandernden Handwerksgesellen dieses Wanderbuch vorweisen. Ausnahmsweise wurde bei denjenigen, deren Heimatland noch kein Wanderbuch eingeführt hatte, die seitherige Kundschaft anerkannt.⁶

5 Kundschaft ist die historische Bezeichnung für eine Bescheinigung, die dem Gesellen, zu dessen Ausbildung eine von der Zunft vorgeschriebene Wanderzeit gehörte, nach Beendigung seiner Tätigkeit an einem Orte als Nachweis seines Wohlverhaltens und Bestätigung einer ordnungsgemäßen Beendigung von der betreffenden Zunft ausgestellt wurde.

6 General-Verordnung vom 4. Juli 1809, Die Einführung von Wanderbüchern statt der bisherigen Handwerks-Kundschaften betreffend, StRegBl WÜ 1809, S. 282.

Unerwünschte andere Fremde

Einreisende arme Personen mit gültigem Pass, die einen gesetzlich erlaubten bestimmten Zweck nachweisen konnten, durften ungehindert einreisen, wurden aber an der Grenze ernstlich verwarnet, „dass sie sich auf ihrer Reise alles Bettelns zu enthalten haben.“ Der Grenzbeamte trug in ihren Pass die von ihm erteilte Verwarnung und eine auf den kürzesten Weg eingerichtete Marschroutenlinie ein, von welcher sie sich bei Strafe, als Vaganten behandelt zu werden, nicht entfernen durften. Andere Fremde, deren Reisezweck den Polizeigesetzen nicht entsprach oder deren Gewerbe für das Publikum nachteilig oder zur Ernährung nicht ausreichend war, wurden trotz gültigem Pass an der Grenze abgewiesen. Nach § 7 der General-Verordnung 1807 waren unter diese Klasse namentlich zu rechnen: „Alle ausländische Collektanten⁷ und Bettler, ohne Unterschied, von welchem Stand und Herkunft sie seien, und aus welchem Grunde sie sich für befugt halten mögen, eine Beisteuer für sich oder andere einzusammeln, alle herumziehende gemeine Spielleute, Gaukler, Taschenspieler, Marktschreier, Glückshafenträger, Scholderer und Raritätenkastenträger, alle fremde Hafensbinder, Hechelnspezialisten, Kesselflicker, Korbmacher, Kochlöffel- und Ofenrohr-Händler, Riemenstecher, Sakzeichner, Scheerenschleifer, Sägenfeiler, Schnallengießer, Wannenmacher, alle herumziehende Afterärzte, hausirende Medikamenten-, Oel- und Farben-Händler, fremde Krämer, welche nicht erweisen können, dass sie irgendwo ansässig sind und das Recht, zu handeln, ordnungsgemäß erlangt haben, oder deren Waaren-Vorrath von so geringem Gehalt ist, daß sie sich damit fortzubringen nicht vermögen. Auf gleiche Weise sind auch herrenlose Bediente und Jäger zu behandeln, wenn sie nicht ausser einem obrigkeitlichen Paß, worinn ihre Absicht, einen andern Dienst zu suchen, beurkundet ist, auch noch mit einem unverdächtigen Abschied, der nicht über ein halbes Jahr alt ist, versehen sind.“ Bemerkenswert ist, dass es heute, also rund 200 Jahre nach dem Erlass dieser General-Verordnung, die damals unerwünschten Personengruppen und Handwerke alle nicht mehr gibt. Dass die ausländischen Collektanten offensichtlich trotz Einreiseverbot im Königreich Geld sammelten und sogar welches aus öffentlichen Kassen erhielten, veranlasste die Königliche Oberregierung, die Verordnung gegen ausländische Collektanten zu erneuern und Zahlungen aus öffentlichen Kassen zu untersagen.⁸

Auf Vaganten hatte man ein besonderes Augenmerk

Ein besonderes Augenmerk hatte man auf heimat- und gewerbslose Landstreicher (Vaganten), die in der General-Verordnung auch als „gefährliches Vaganten-Gesinde“ bezeichnet wurden. Diese wurden angehalten und „in Untersuchung gezogen, ob sie nicht die öffentliche Sicherheit durch wirkliche Verbrechen gefährdet haben oder mit Gaunern und Dieben in Verbindung stehen.“ Gab es Anhaltspunkte dafür, wurden sie den Justizbehörden übergeben. Wenn die Untersuchung keine Anzeichen für ein Verbrechen oder kriminelle Verbindungen ergab, wurden männliche Vaganten nicht wieder laufen gelassen, sondern es wurden „die Unverheurateten zum Militärstand oder wenigstens die zur Arbeit tüchtigen Mannspersonen dem nächsten Militär-Commando übergeben, um nach Maaßgabe der Conscriptiions-Ordnung⁹ entweder unter das Militär gezogen oder unter der Arbeits-Campagne in solange zur Arbeit angehalten zu werden, bis sie wenigstens als Dienstknechte unterzukommen Gelegenheit finden.“ Verheiratete oder arbeitsunfähige Landstreicher beiderlei Geschlechts und ledige Frauen waren „wegen ihres dem Publikum nachtheiligen gewerblosen Umherlaufens mit drei- bis sechstägiger Incarceration, auch nach Beschaffenheit der Umstände mit Stockstreichen zu bestrafen.“ Sodann wurden sie unter sicherer Begleitung auf dem nächsten Weg außer Landes geschafft und ihnen eingeschärft, sich nicht wieder in Württemberg blicken zu lassen. Wer sich trotzdem wieder hereingeschlichen hatte, musste mit vier bis sechs Wochen Zucht- oder Arbeitshaus oder mit einer verhältnismäßigen körperlichen Strafe rechnen. Wiederholungstäter wurden als Verbrecher vom Criminal-Senat des Königlichen Ober-Justiz-Collegiums abgeurteilt.

Fremde Bettler und Landstreicher, die in ihren Heimat- oder Geburtsort gelangen wollten und dazu Württemberg durchqueren mussten, wurden an der Grenze festgesetzt und unter sicherer Begleitung an deren heimatlichen Staat übergeben. So stellte man sicher, dass sich diese Personen nicht unbefugt im Königreich aufhalten konnten. Fremde Kranke, die nicht reisefähig waren, wurden bis zu ihrer Genesung

7 Anm.: Kirchliche Geldsammler.

8 Verordnung vom 27. Juni 1810, StRegBl WÜ 1810, S. 275.

9 Militär-Conscriptiions-Ordnung 1806, neu gefasst am 20. August 1809, StRegBl WÜ 1809, S. 357.

in Württemberg geduldet, danach aber in ihr Heimatland abgeschoben. Mit ausländischen Deserteuren, die in Württemberg aufgegriffen wurden, machte man kurzen Prozess. Bestand mit dem Land, aus dessen Militärdienst sie geflohen waren, ein Auslieferungskartell, wurden sie dorthin zurückgebracht. Wenn kein derartiges Auslieferungsabkommen bestand, mussten Deserteure, die aus einer fremden Armee entwichen waren und in ihr Vaterland zurückkehren wollten, Württemberg unverzüglich verlassen. Sofern sie dabei die ihnen vorgeschriebene Marschroute verlassen hatten und sie aufgegriffen wurden, zog man sie kurzerhand unter das württembergische Militär. Das gleiche widerfuhr auch denjenigen, die sich als Untertanen eines Staates dessen Militärdienst entzogen hatten.

Übernachten war nur in Herbergen erlaubt

Der Staat wollte über die Fremden alles wissen, weshalb sie auch in der Nacht lückenlos überwacht wurden. Deshalb schrieb man vor, dass Fremde nur in den mit Herbergs-Gerechtigkeit versehenen Häusern, den so genannten Schildwirtschaften, übernachten durften. Den Wirten war es streng verboten, Personen aufzunehmen, deren Aufenthalt oder Durchreise im Königreich untersagt war. Bei Zuwiderhandlungen wurde der Wirt mit zwei kleinen Freveln, zusammen 6 fl. 30 kr., bestraft. Im Zweifel musste er sich bei der Ortspolizeibehörde erkundigen, ob gegen den Gast etwas vorlag. Sofern der Fremde wegen Überfüllung dort kein Quartier bekam oder an einem Ort ohne Herberge übernachtete, musste derjenige, der ihn aufnahm, vorher beim Ortsvorgesetzten um schriftliche Erlaubnis nachzusuchen. Wer ausländische Verwandte oder Bekannte hatte, durfte diese unentgeltlich bei sich beherbergen, musste aber den Ortsvorsteher davon unterrichten. Alle übernachtenden Fremden wurden bei den Behörden in besonderen Verzeichnisse gelistet.

Gastwirte durften kein „liederliches Gesindel“ beherbergen oder in Scheunen oder Stallungen nächtigen lassen.¹⁰ Wenn Landstreicher etwa auf abgelegenen Höfen oder Mühlen um ein Nachtlager nachsuchten, mussten sie abgewiesen werden, weil ein Nachtquartier an sie bei schwerer Strafe verboten war. Wurde der Hausherr zur Übernachtung gezwungen, weil ihm besonders skrupellose Vaganten Beschädigungen seiner Sachen androhten, blieb er selbst straflos. Er musste aber unverzüglich Meldung beim Ortsvorsteher machen, der die erforderlichen polizeilichen Ermittlung einzuleiten hatte. Wer diese Meldung unterließ, musste mit einer Strafe von 10 fl. oder mit einer vierzehntägigen Turmhaft rechnen. Sofern sich aber bei den Untersuchungen herausstellte, dass das Nachtlager freiwillig gewährt oder sogar angedient wurde, ergab sich ein weit höheres Strafmaß. Als Krimineller abgeurteilt wurde derjenige, der wirkliche Verbrecher wissentlich beherbergt hatte oder sogar an deren Missetaten beteiligt war.

¹⁰ General-Verordnung vom 13. April 1808, StRegBl WÜ 1808, S. 90.